

und Schöffen bis auf wenige Ausnahmen, nur ungenügend versucht haben, aus diesen Erfahrungen unserer Freunde zu lernen. Dort aber, wo begonnen wurde, die Schöffendarbeit auf eine höhere Ebene zu heben, dort zeigt sich schon heute, daß es vorwärtsgeht, daß das Alte überwunden und das Neue weiterentwickelt wird.

In der Zeitschrift „Der Schöffe“ wurde schon darauf hingewiesen, in welcher Weise manche Richter und Mitarbeiter der Justizverwaltung die Rolle der Schöffen unterschätzen<sup>2)</sup>. Diese Unterschätzung zeigt sich darin, daß die Richter die Schöffen nicht in die gesamte Arbeit einbeziehen und sie zu wenig anleiten, daß den Schöffen die notwendige Kenntnis des demokratischen Rechts in seinen Zusammenhängen nur unzureichend vermittelt und dabei der neue Inhalt der Gesetze oft nur ungenügend hervorgehoben wird. Aber auch viele Betriebe und Funktionäre unterschätzen die Arbeit der Schöffen.

Beim Kreisgericht Gransee sollten am 22. November 1954 die Schöffen für die zwölfstündige Tätigkeit eingewiesen werden. Die bei diesem Gericht tätigen Richter aber waren an diesem Tage zu einer Sitzung nach Potsdam gefahren. Sie hatten noch nicht begriffen, daß die Tätigkeit am Gericht der Höhepunkt in der Arbeit der Schöffen ist und deshalb entsprechend vom Gericht vorbereitet werden muß. Die Schöffen erwarten mehr als nur die Teilnahme an den Verhandlungen, sie sind in dieser Zeit Mitarbeiter des Gerichts, daher muß ihre Einführung diesem wichtigen und bedeutungsvollen Ereignis entsprechen. Die Schöffen sollen in den Abteilungen vorgestellt werden, damit alle Mitarbeiter sie kennenlernen und mit ihnen sprechen, damit sie sich vom ersten Tag an als zum Gericht gehörig betrachten und sich auch als Mitarbeiter des Gerichts fühlen.

Es erscheint notwendig, daß die Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte für die Schöffen einen genauen Arbeitsplan ausarbeiten, der für Schöffen und Richter bindend ist und in dem die Aufgaben für die zwölfstündige Tätigkeitsperiode festgelegt sind. In diesem Plan müssen enthalten sein:

1. die Verhandlungstermine, \*
2. die Zeit für das Aktenstudium,
3. die Zeit für das Studium der wichtigsten Gesetze,
4. die Zeit für die Abschlußbesprechung nach Beendigung der zwölfstündigen Tätigkeit beim Gericht.

Nur eine solche systematische und planmäßige Tätigkeit wird die Schöffen befriedigen und entspricht ihrer Funktion als gleichberechtigte Richter.

Eine solche Tätigkeit ist aber nicht gewährleistet, wenn im Kreisgericht in Gransee nur ein Schöffenpaar für zwei Richter geladen wird. So erklärten die Schöffen Reschke und Dohmke: „Wir haben jeden Tag Verhandlungen. Die Richter wechseln sich ab, wir aber nicht. In den letzten Verhandlungen sind wir auf Grund der Überlastung nicht mehr in der Lage, richtig mitzuarbeiten. Wann sollen wir uns auf die Verhandlungen gründlich vorbereiten und die Gesetzmateriale studieren?“ Diese Worte unserer Schöffen sollten das Signal sein, die bestehenden Zustände sofort zu verändern<sup>3)</sup>. \*

Wie sieht es in Gransee mit der Schöffenschulung aus? Auch hier zeigt sich die ungenügende Arbeit der Richter des Kreisgerichts. Während das Ministerium der Justiz zu zehn verschiedenen Schöffenschulungsveranstaltungen Thema und Anleitung herausgegeben hatte, während an vielen Gerichten diese Schulung in lebhafter, allgemein verständlicher, seminaristischer Art durchgeführt wurde, hat es in Gransee im Jahre 1954 nur drei Schöffenschulungen gegeben. Die letzte Schulung fand

2) Streit, „Zur Verbesserung der Schöffendarbeit“, „Der Schöffe“ 1954, Heft 7, S. 14.

3) Die Frage „Für jeden Richter ein Schöffenpaar“ ist in der Zeitschrift „Der Schöffe“ 1954 Nr. 6 und 1955 Nr. 1 lebhaft diskutiert worden. Entgegen der von einigen Schöffen und einem Kreisgerichtsdirektor vertretenen Ansicht hat die Redaktion der Schöffenzeitschrift die von den meisten Schöffen vorgetragene Ansicht für richtig erklärt, daß für jede ausgelastete erstinstanzliche Kammer bzw. Senat ein Schöffenpaar tätig sein muß. Für die Zukunft schafft die Anordnung des Ministeriums der Justiz über die Durchführung der Schöffenwahlen 1955 die Voraussetzung für die ausnahmslose Verwirklichung dieses Grundsatzes.

am 12. Juni 1954 statt. Hierzu schrieb der Kreisgerichtsdirektor Weide, daß „die Beteiligung sehr gering war“. Das ist aber auch kein Wunder, denn wenn die erste Schulung im März, die zweite aber erst wieder im Juni stattfindet, fühlt sich natürlich kein Schöffe angesprochen, sieht kein Schöffe die Notwendigkeit der Schulung ein. Es ist auch nicht verwunderlich, daß „das Niveau der Schulung nur niedrig ist“, wie Kreisgerichtsdirektor Weide schreibt, denn drei Schulungen im Jahr genügen eben nicht, um das gewünschte Niveau zu erzielen. Man muß sich hier die Frage stellen, warum die Schöffen eine solche unverantwortliche Arbeitsweise seitens der Richter hinnehmen, warum sie eine solche Arbeitsweise dulden. Die Antwort ist einfach: Die Schöffen verlassen das Gericht, ohne daß gemeinsam mit ihnen eine Auswertung ihrer zwölfstündigen Tätigkeit erfolgt. Es wird zwischen den Richtern und Schöffen keine ernste und kritische Aussprache geführt, es wird nicht offen zu den Mängeln und Schwächen in der Arbeit des Gerichts Stellung genommen.

Wir schlagen daher vor, diese kritische Einschätzung der Arbeit nicht nur nach Beendigung der Schöffentätigkeit, sondern nach jeder Verhandlung vorzunehmen. Den Schöffen empfehlen wir, die Auswertung zu kontrollieren und darüber in der Schöffenzeitschrift zu berichten.

„Wie kommt es, daß diese Mängel in der Arbeit des Kreisgerichts Gransee der Justizverwaltungsstelle in Potsdam unbekannt geblieben sind? Hat sie nicht bemerkt, daß es beim Kreisgericht Gransee keine brauchbaren Unterlagen über die Schöffentätigkeit gibt? Hat sie es gutgeheißen, daß in Gransee für zwei Richter nur ein Schöffenpaar tätig war, anstatt der vorgesehenen vier Schöffen? Haben die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle in Potsdam schon jemals an einer Einführung von Schöffen zu Beginn ihrer Tätigkeit teilgenommen? Wissen sie, daß in Gransee die Schöffenschulungen nur sporadisch durchgeführt werden?“

Es scheint, als ob die Instrukteure der Justizverwaltungsstelle noch niemals an einer Schöffenschulung teilgenommen haben, als ob sie sich über die Kontrolle der Gerichte gar keine Gedanken gemacht haben. Im Revisionsbericht der Justizverwaltungsstelle vom 6. September 1954 über das gleiche Kreisgericht heißt es: „Die Schöffen erhalten gute Anleitung durch den Direktor, im einzelnen durch die betreffenden Richter. Vorliegende Kritiken tätig gewesener Schöffen sagen aus, daß eine kollektive Arbeit mit den Richtern, Schöffen und Angestellten besteht.“ In dem Bericht folgen dann noch einige technische Hinweise zur Schöffendarbeit, die insgesamt acht Zeilen umfassen. Wenn man bedenkt, daß für die Gesamtrevision mehr als fünfzig Stunden gebraucht wurden, so entspricht das Ergebnis der Überprüfung der Schöffendarbeit nicht der Bedeutung und der Rolle der Schöffen und ihrer Tätigkeit an unseren Gerichten.

Wir empfehlen den Justizverwaltungen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Anleitung und Kontrolle der Schöffenschulung ist grundlegend zu verbessern. Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen sollen an diesen Schulungen von Fall zu Fall teilnehmen und mit den Richtern den Seminarplan vorher durchsprechen. Es genügt nicht, die Berichte über die Schulungen sauber abzuhäften, sondern es kommt darauf an, zur Hebung des Niveaus der Schulungsseminare beizutragen.

2. Nach den Seminaren ist ein Erfahrungsaustausch mit den Schöffen zu organisieren. Die Probleme sind den Schöffen vorher bekanntzugeben, damit sie die Möglichkeit haben, sich auf Diskussionen vorzubereiten. Folgende Probleme sollten behandelt werden:

- a) Wie führt der Schöffe Sprechstunden im Betrieb durch?
- b) Wie soll der Schöffe im Betrieb über seine Arbeit berichten?
- c) Wie soll der Schöffe die Akten studieren?
- d) Wie soll mit der Presse gearbeitet werden? usw.

3. Es muß Sorge getragen werden für die richtige Besetzung der Gerichte mit Schöffen.